

BVGer C-1210/2006 vom 4. Dezember 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1210_2006

FR: TAF C-1210/2006 du 4 décembre 2007

IT: TAF C-1210/2006 del 4 dicembre 2007

Regeste

Bürgerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, welche die erleichterte Einbürgerung betreffen (Art. 32 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Die Beschwerdelegitimation des Kantons Solothurn ergibt sich aus Art. 51 Abs. 2 BüG, der die betroffenen Kantone und Gemeinden als zur Beschwerde berechtigt bezeichnet. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen. Das Gericht ist daher verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen anzuwenden (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 1632 f.). Es ist an die Begründung der Begehren nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG) und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Es kann somit die Verfügung im Ergebnis auch gleich belassen, ihr aber andere Motive zugrunde legen (sog. Motivsubstitution; vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 677).

E. 3

Art. 26 Abs. 1 BüG nennt als Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Diese Voraussetzungen gelten für Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gemäss Art. 26 Abs. 2 BüG sinngemäss.

E. 4

Gemäss Art. 28 Abs. 1 BüG kann der ausländische Ehegatte eines Schweizers, der im Ausland lebt oder gelebt hat, ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt (Bst. a) und mit der Schweiz eng verbunden ist (Bst. b).

E. 4.1

Bei der "engen Verbundenheit" handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der nicht lückenlos umschrieben werden kann. Er hat jedoch eine andere Bedeutung als der in Art. 26 Abs. 1 Bst. a BüG verwendete Begriff der Integration, der die gesellschaftliche Eingliederung in die hiesigen (schweizerischen) Verhältnisse bezeichnet. Eine derartige Eingliederung ist dem im Ausland lebenden Ehegatten eines Schweizer Bürgers naturgemäss nicht möglich. Dennoch zielt das Analogiegebot des Art. 26 Abs. 2 BüG darauf ab, dass die Einbürgerung in beiden Fällen nach den gleichen Prinzipien erfolgt, so dass zum erforderlichen quantitativen Element (Ehedauer bzw. Ehe- und Wohnsitzdauer) jeweils ein qualitatives Element hinzutreten muss. Vom in der Schweiz lebenden Bewerber wird explizit erwartet, dass er in der Schweiz integriert ist (Art. 26 Abs. 1 Bst. a BüG); der im Ausland lebende Ehegatte muss demgegenüber mit der Schweiz eng verbunden sein (Art. 28 Abs. 1 Bst. b BüG). In beiden Fällen besteht ein solches qualitatives Element nicht unbedingt in der Kenntnis einer Landessprache. Der Gesetzgeber hat bei der erleichterten Einbürgerung nämlich bewusst auf dieses Erfordernis verzichtet und damit einen wesentlichen Unterschied zur ordentlichen Einbürgerung geschaffen. Letztere setzt in Art. 14 Bst. b BüG ein Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten - welches nach geltender Praxis insbesondere die Sprachkenntnisse umfasst - voraus sowie ein entsprechendes Wissen über schweizerische Sitten und Gebräuche (vgl. Botschaft vom 21. November 2001 zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes, BBl 2002 1911 S. 1942 f.).

E. 4.2

Der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin (durch Aufhebung des automatischen Erwerbs des Bürgerrechts durch die Ehefrau bei Heirat gilt dies auch für die ausländische Ehegattin eines Schweizer Bürgers) die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 7. April 1982 BBl 1982 II 125 S. 133 f. sowie Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987 BBl 1987 III 293 S. 310; BGE 128 II 97 E. 3a). Was die erleichterte Einbürgerung der Ehegatten von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern betrifft, kam die gesetzgeberische Motivation hinzu, die Beziehungen der im Ausland lebenden Mitbürger zu ihrer Heimat zu stärken. Dies in der Überzeugung, dass viele Auslandschweizer - selbst wenn sie Doppelbürger sind - und ihre Ehegatten mit der Schweiz in regem Kontakt bleiben und oft über Generationen hinweg eine echte Verbundenheit mit unserem Land erhalten. Aus

diesem Grund rechtfertigt es sich, für Ehegatten von Auslandschweizern einen besonderen Tatbestand der erleichterten Einbürgerung vorzusehen. Die Kriterien der Ehedauer und der engen Verbundenheit mit der Schweiz sorgten dafür, dass bei Wohnsitz im Ausland die Einbürgerung nur in besonders begründeten Fällen in Frage komme, in denen es stossend erschiene, wenn der Ehegatte eines Auslandschweizers vom Erwerb des Schweizer Bürgerrechts überhaupt ausgeschlossen wäre (vgl. die soeben zitierte Botschaft vom 26. August 1987 BBl 1987 III 293 S. 311 f.).

E. 4.3

Die frühere, bis zum 31. 12. 2005 angewandte Praxis des Bundesamtes bejahte im typischen Fall eine enge Verbundenheit dann, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber - Ferien in der Schweiz verbringt; - enge Kontakte zu Auslandschweizervereinen unterhält; - enge Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen (insbesondere Angehörigen und Bekannten des schweizerischen Ehegatten) hat und - sich in einer schweizerischen Landessprache oder in einem Dialekt verständigen kann.

E. 4.4

Im Hinblick auf die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (AS 2005 5233) hat das BFM in einem an die zuständigen kantonalen Behörden und schweizerischen Vertretungen im Ausland gerichteten Rundschreiben vom 23. Juni 2005 die bisher verwendeten Kriterien zum Begriff der engen Verbundenheit um drei weitere Kriterien ergänzt: - Kontakte zu Auslandschweizerinnen und -schweizern; - Tätigkeit für ein schweizerisches Unternehmen oder eine Organisation im In- oder Ausland; - Interesse für das Geschehen in der Schweiz und Grundkenntnisse über Geographie und politisches System der Schweiz.

E. 4.4.1

In diesem Rundschreiben vertritt das Bundesamt die Auffassung, dass die Frage der engen Verbundenheit mit der Schweiz nur zurückhaltend bejaht werden dürfe, und hat dies damit begründet, dass die Gesetzesänderung den Anwendungsbereich erleichterter Einbürgerungen auf einen grösseren Personenkreis ausweite und daher eine einheitlichere und strengere Praxis erfordere (Rundschreiben S. 6). Die aufgeführten Kriterien müssten zwar nicht kumulativ erfüllt sein; allerdings sei nach der im zitierten Rundschreiben vertretenen Auffassung eine enge Verbundenheit mit der Schweiz nur dann zu bejahen, wenn der Bewerber die Schweiz regelmässig besuche oder wenigstens mehrmals besucht habe und zudem mehrere Referenzpersonen dessen enge Verbundenheit mit der Schweiz bestätigen könnten. Sei dies nicht der Fall, müssten andere Verbundenheitskriterien in erhöhtem Mass vorhanden sein. In diesem Rahmen solle auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Personen aus bestimmten Regionen (beispielsweise Südamerika) oft finanziell nicht in der Lage seien, sich eine Reise in die Schweiz zu leisten; statt dessen müssten andere Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine enge Verbundenheit mit der Schweiz hinwiesen. Als Beispiele hierfür nennt das Rundschreiben: regelmässige briefliche Kontakte zu in der Schweiz wohnhaften Personen, Besuche derselben bei der Bewerberin oder dem Bewerber, gute Sprachkenntnisse, regelmässige Kontakte zu Auslandschweizer Organisationen und -kreisen, Interesse für das Geschehen in der Schweiz sowie geografische und politische Grundkenntnisse über unser Land.

E. 4.4.2

Der Kriterienkatalog der Vorinstanz besitzt für die Beschwerdeinstanz zwar keine rechtliche Verbindlichkeit; er bietet jedoch einen Überblick über die bisherige und gegenwärtige Praxis erleichterter Einbürgerungen und dient damit - wenn auch nicht vorbehaltlos - als Instrument für die rechtliche Überprüfung entsprechender angefochtener Verfügungen bzw. für die Frage, ob der im Ausland lebende Gesuchsteller eine enge Verbundenheit zur Schweiz besitzt (zur Massgeblichkeit von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 133 V 394 E.3.3 S. 397 f.).

E. 5

Die Einbürgerungsvoraussetzung der seit mindestens sechs Jahren bestehenden ehelichen Gemeinschaft mit einer Schweizer Bürgerin ist im Fall von X. _____ unbestritten. Nach Ansicht des Beschwerde führenden Kantons erfüllt dieser jedoch die in Art. 28 Abs. 1 Bst. b BüG genannte Voraussetzung der engen Verbundenheit mit der Schweiz nicht.

E. 5.1

Zum Zeitpunkt des angefochtenen Einbürgerungsentscheids (16. Februar 2005) beschränkte sich die Vorinstanz bei Einbürgerungsgesuchen der Ehegatten von Auslandschweizern auf die Überprüfung der bis dahin verwendeten vier Kriterien: Ferienaufenthalte in der Schweiz, enge Kontakte zu Auslandschweizervereinen, enge Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen, Verständigungsmöglichkeit in einer schweizerischen Landessprache oder in einem Dialekt. Die im Rundschreiben vom 23. Juni 2005 ergänzend aufgeführten Kriterien - die erst ab dem 1. Januar 2006 Anwendung finden sollten - standen seinerzeit noch nicht zur Debatte. Aus ihrem Fehlen kann daher nichts zu Ungunsten von X. _____ abgeleitet werden. Allerdings ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass auch die bis anhin verwendeten Kriterien nicht vollumfänglich vorlagen; beispielsweise kann sich X. _____ nicht in einer schweizerischen Landessprache verständigen. Die Vorinstanz hat die übrigen Anhaltspunkte, die für eine Verbundenheit sprechen, für die erleichterte Einbürgerung genügen lassen und in ihrer Vernehmlassung vom 20. Mai 2005 zum einen den Umstand betont, dass die Ehe des Gesuchstellers bereits lange bestehe und dessen Kinder das Schweizer Bürgerrecht besäßen, zum anderen, dass X. _____ gewillt sei, den Kontakt zu Verwandten und Freunden seiner Ehefrau zu pflegen. Dabei stützte sich die Vorinstanz auch auf die Schreiben von sechs vom Gesuchsteller genannten Referenzpersonen ab.

E. 5.2

Ob die der Vorinstanz zum Zeitpunkt der Einbürgerungsverfügung vorliegenden Sachverhaltselemente für die Annahme der engen Verbundenheit X. _____s mit der Schweiz ausreichen, erscheint fraglich.

E. 5.2.1

X. _____ hat im Fragebogen zu seinem Einbürgerungsgesuch vom 15. April 2002 dargelegt, dass er während seiner seit über 20 Jahre bestehenden Ehe zweimal die Schweiz besucht habe, wobei er zur Dauer seiner Besuche keine Angaben gemacht hat. Weiterhin gab er an, dass er und seine Ehefrau zur Schweizer Wohltätigkeitsgesellschaft Bahia (Sociedade Suiça de Beneficência) - deren Präsident sein Schwiegervater sei - Kontakt hätten und an der 1. August-Feier und am Weihnachtsbasar teilnähmen. Auch zu den namentlich aufgezählten, in der Schweiz lebenden Verwandten und Bekannten seiner Ehefrau bestünden seinerseits zum Teil enge Kontakte. Eine schweizerische Landessprache spreche er nicht, wohl aber sehe er Fernsehsendungen aus der italienisch- und

französischsprachigen Schweiz.

E. 5.2.2

Diesen von X. _____ ausgefüllten Fragebogen übersandte das Schweizerische Generalkonsulat mit Schreiben vom 18. April 2002 dem Bundesamt und fügte ihm u.a. ein Formular mit "Fragen zu Gesuchen nach Art. 28" bei. In diesem Formular wird vermerkt, dass der Bewerber mit der Schweiz nicht eng verbunden sei. Ausser ein paar kurzen Ferientaufhalten in der Schweiz und etwas Kontakt zur Familie bestehe keine Verbundenheit. Allerdings ist nicht ersichtlich, von wem und unter welchen Umständen das Formular ausgefüllt wurde.

E. 5.2.3

In einem an das Generalkonsulat gerichteten Schreiben vom 5. Mai 2004 macht X. _____ bezüglich seines Wunsches nach Erlangung der Schweizer Staatsbürgerschaft geltend, dass er seinen Schwiegervater bei der kostenlosen Unterbringung all der Verwandten und Freunde, die regelmässig zu Besuch kämen, unterstütze und ihnen das Landesinnere von Bahia zeige. Abgesehen davon habe er mit seiner Ehefrau im vergangenen Jahr ein weiteres Mal die Schweiz besucht; regelmässige Besuche seien aber wegen der Entwertung der brasilianischen Währung schwierig geworden.

E. 5.2.4

Der beschwerdeführende Kanton hat aus den im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens beigebrachten Unterlagen und Informationen zu recht die Schlussfolgerung gezogen, dass die enge Verbundenheit des Gesuchstellers mit der Schweiz nicht hinreichend belegt sei. Die behaupteten drei Besuche in der Schweiz, zu deren Dauer der Gesuchsteller keine Angaben gemacht hat, sowie die nach eigenen Angaben offensichtlich nur durch den Schwiegervater vermittelten Kontakte zu Schweizer Kreisen erscheinen nämlich als zu dürftig, als dass aus ihnen ein Zugehörigkeitsgefühl zur Schweiz hätte entstehen können. Ebenso wenig lassen die von den Referenzpersonen an das BFM gerichteten Schreiben eine andere Einschätzung zu. Drei der Personen kennen X. _____ nicht persönlich, sondern nur seine Familienangehörigen (vgl. Schreiben von D. _____, E. _____ und F. _____). Aus zwei weiteren Referenzschreiben ist nur eine flüchtige Bekanntschaft ersichtlich (vgl. Schreiben von G. _____ und H. _____). Lediglich eine Referenzperson gibt an, X. _____ seit langem, nämlich seit ca. 20 Jahren, zu kennen (vgl. Schreiben von I. _____), wobei diese Bekanntschaft immerhin während Besuchen in Brasilien gepflegt wurde.

E. 6

Im Rahmen des Schriftenwechsels haben der Beschwerdegegner und die Vorinstanz versucht, die in der Beschwerde gezogene Schlussfolgerung der fehlenden engen Verbundenheit zu entkräften.

E. 6.1

X. _____ hat diesbezüglich (mit undatiertem Schreiben, welches am 6. Mai 2005 beim Schweizerischen Generalkonsulat eingereicht wurde) zum Ausdruck gebracht, dass er eine "tiefe Identifikation" mit der Schweiz verspüre, dass ihm aber aus wirtschaftlichen Gründen häufigere Besuche in der Schweiz nicht möglich seien. Zudem hat er dargelegt, dass er die Reisen seiner Ehefrau und seiner Töchter in die Schweiz unterstütze und einerseits Kontakte zur Schweizer Gemeinschaft in Bahia, andererseits auch Kontakte zu

eingeladenen Gästen aus der Schweiz pflege. Deutlich wird damit, dass der Beschwerdegegner die in seiner Familie vorhandene Verbundenheit mit der Schweiz unterstützt und auch aus eigenem Interesse entsprechende Aktivitäten entwickelt.

E. 6.2

Die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 20. Mai 2005 enthält die eigentliche Begründung ihrer Einbürgerungsverfügung. Als Elemente der Verbundenheit mit der Schweiz werden dort die oben (vgl. E. 4.3) beschriebenen und in der Einbürgerungspraxis gemäss Art. 28 BÜG verwendeten Kriterien dargelegt, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese nicht allesamt und gleichzeitig vorliegen müssten. In Bezug auf X._____ hat die Vorinstanz insbesondere dessen lange Ehedauer - wenngleich diese ein quantitatives Merkmal ist, welches zum qualitativen Merkmal der engen Verbundenheit hinzukommen muss - betont sowie den Umstand, dass die Ehegatten schweizerische Kinder hätten. Sie hat im weiteren geltend gemacht, dass X._____ keine Berührungsängste mit der schweizerischen Bevölkerung habe und seinen Willen zeige, sowohl Kontakte zu Vereinen von Auslandschweizern wie auch Kontakte zu Verwandten und Bekannten seiner Ehefrau zu pflegen. Insgesamt betrachtet macht diese Begründung deutlich, dass durchaus (wenn auch nicht ganz genügende) Elemente vorhanden sind, die für eine Verbundenheit X._____s mit der Schweiz sprechen könnten.

E. 6.3

Der beschwerdeführende Kanton hat sich in seiner darauffolgenden Stellungnahme vom 1. Juli 2005 - wie auch zuvor in seiner Beschwerde - darauf berufen, dass die von der Vorinstanz zur behaupteten engen Verbundenheit dargelegten Punkte nicht ausreichen. Er macht hierzu insbesondere geltend, dass die drei bisherigen Besuche des Beschwerdegegners in der Schweiz während einer Zeitspanne von 22 Jahren viel zu wenig seien. Diesem Argument ist allerdings zu entgegnen, dass die Quantität von Besuchen nicht aussagekräftig sein muss, beispielsweise dann nicht, wenn die Besuche nur touristischen Zwecken dienen und keinen kulturellen oder sozialen Bezug zu Schweiz vermitteln. Demgegenüber spricht es zu Gunsten von X._____, dass mit seinen Besuchen in der Schweiz private Beziehungen gepflegt wurden, die - in weitaus grösserem Mass, als ein Touristenaufenthalt es vermag - Nähe zur Schweiz vermitteln konnten.

E. 7

Der durch den Schriftenwechsel entstandene Eindruck, X._____ erfülle die Einbürgerungsvoraussetzung der engen Verbundenheit mit der Schweiz, wird schliesslich in dessen ergänzender Stellungnahme bestätigt. In seiner diesbezüglichen Eingabe vom 6. September 2007 hat X._____ - aufgrund der am 22. August 2007 von der Beschwerdeinstanz verfügten Beweiserhebung - Ausführungen zum Verwandtenkreis seiner Ehefrau gemacht und insbesondere dargelegt, dass zu den Eltern, Geschwistern und den beiden Tanten seiner Ehefrau - die, abgesehen von einer Schwester, alle in Salvador lebten - intensive und regelmässige Beziehungen bestünden. Er hat weiterhin glaubhaft gemacht, dass er täglich auch mit anderen in Salvador lebenden Schweizern Kontakt habe und Mitglied in einem Schweizerischen Wohltätigkeitsverein sei. Zudem hat er angeführt, er habe, wie bereits in Vorjahren, Besuch von Gästen aus der Schweiz empfangen.

E. 8.1

Das Bild, dass X._____ nunmehr von sich zeichnet, zeigt, dass er sehr intensiven Kontakt mit seiner Schwiegerfamilie pflegt, was dafür spricht, dass deren schweizerischere Wurzeln

ihn in gewisser Weise mitgeprägt haben. Es ist zwar festzustellen, dass die Eltern und Geschwister seiner Ehefrau ganz offensichtlich in Brasilien geboren und aufgewachsen sind, da der Grossvater von Y. _____ bereits zu Beginn des letzten Jahrhunderts nach Brasilien auswanderte; dennoch geht aus dem Akteninhalt hervor, dass die Schwiegerfamilie und insbesondere auch die Ehefrau von X. _____ enge Beziehungen zur Schweiz hat und hier regelmässig ihre Ferien (für die sogar eine eigene Wohnung zur Verfügung steht) verbringt. X. _____ hat diesbezüglich in seinem bisherigen Vorbringen deutlich gemacht, dass er seine Ehefrau und auch seine Töchter bezüglich ihrer Besuche in der Schweiz unterstützt und auch entsprechenden Anteil daran nimmt.

E. 8.2

Demgegenüber ist zu bedenken, dass X. _____ während seiner Ehezeit der Schweiz nur drei eigene Besuche abgestattet hat. Angesichts der grossen Distanz zur Schweiz, der erheblichen Kosten einer Reise und des Umstands, dass X. _____ den entsprechenden Besuchswünschen seiner Ehefrau und seiner Töchter Priorität einräumte, ist dies jedoch nachvollziehbar und darf für die Beurteilung seiner eigenen Verbundenheit mit der Schweiz nicht ausschlaggebend sein. Denn auch wenn seine Aufenthalte in der Schweiz nicht zahlreich waren, so dienten sie der Pflege familiärer und freundschaftlicher Beziehungen und konnten ihm dadurch die hiesigen Lebensverhältnisse nahebringen. Abgesehen davon kann aber auch die Erfüllung anderer Kriterien, die eine Verbundenheit mit der Schweiz erkennen lassen, das eventuelle Manko von Besuchsaufhalten kompensieren. Für eine solche Kompensation spricht im vorliegenden Fall, dass der Gesuchsteller in Brasilien zahlreiche Kontakte zu der recht grossen schweizerischstämmigen Familie seiner Ehefrau pflegt. Ihm ist ebenfalls zugute zu halten, dass er seine Ehefrau und Töchter dabei unterstützt, die Beziehungen zu ihrer schweizerischen Heimat aufrechtzuerhalten; deutlich wird dies nicht zuletzt daran, dass er seine Tochter M. _____ zu einem Intensiv-Deutschkurs in Bern angemeldet hat (siehe Bestätigung der Benedict-Schule Bern vom 21. April 2005 = Beilage 2 zum Schreiben des Schweizerischen Generalkonsulats Rio de Janeiro vom 9. Mai 2005). Seine allfällige Einbürgerung würde daher auch der gesetzgeberischen Absicht, ein bei Auslandsschweizern oft über Generationen hinweg bestehendes Verbundenheitsgefühl mit der Schweiz zu fördern und darin den ausländischen Partner miteinzubeziehen, entsprechen (vgl. die oben unter E. 4.2 zitierte Botschaft). Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass X. _____ glaubhaft dargelegt hat, auch ansonsten regelmässige Beziehungen zu Schweizer Kreisen zu unterhalten. Sein diesbezügliches Engagement wird auch vom Schweizer Honorarkonsul in Bahia mit schriftlicher Erklärung vom 5. Mai 2005 bestätigt. Zudem macht sein ergänzendes Vorbringen vom 6. September 2007 deutlich, dass er sich nicht nur seinem Schwiegervater zuliebe, sondern auch aus eigenem Interesse um Kontakt zu den in der Schweiz lebenden Bekannten seiner Ehefrau bemüht und ihnen anlässlich von Besuchen in Brasilien seine Gastfreundschaft erwiesen hat. Dass er sich der schweizerischen Heimat seiner Ehefrau zugehörig fühlt, zeigt sich schliesslich auch daran, dass er mit seiner Ehefrau die Schweiz aus Anlass der bevorstehenden silbernen Hochzeit besuchen möchte.

E. 8.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von X. _____ - vor allem mit Schreiben vom 6. September 2007 - dargelegten Aspekte für dessen enge Verbundenheit mit der Schweiz sprechen. Die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung gemäss Art. 28 Abs. 1 BÜG sind damit erfüllt.

E. 9

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 10.1

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). Ausgenommen davon sind jedoch unter anderem kantonale Behörden, soweit sich der Streit nicht um vermögensrechtliche Interessen von Körperschaften oder autonomen Anstalten dreht (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG). Dem beschwerdeführenden Kanton Solothurn sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.2

Was die obsiegende Partei anbelangt, so hat diese grundsätzlich Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 VGKE), was jedoch gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE nicht für Bundesbehörden gilt. Demzufolge stünde allenfalls X._____ eine Parteientschädigung zu; diesem sind jedoch keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.